

Empfehlungen über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen

In Umsetzung der Bestimmung im Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG) haben die Träger bei der Festsetzung der Beiträge die soziale Lage der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen und eine soziale Staffelung der Beiträge vorzunehmen. Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium gibt den Trägern hierfür nachfolgende Empfehlungen.

1. Rechtsgrundlage der Kostenbeteiligung

Auf der Grundlage Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe § 90 und des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) §§ 20, 25, 29 ist der Träger der Tageseinrichtung berechtigt, von den Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder Teilnahmebeiträge zu erheben.

2. Berechnung der Beitragshöhe

Die Beitragshöhe ergibt sich aus den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

Hat ein Träger mehrere Einrichtungen in einer Wohnsitzgemeinde, werden alle Betriebskosten dieser Einrichtungen zusammengerechnet. Zu den Betriebskosten gehören alle Aufwendungen, die zum Betreiben einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, einschließlich der Personalkosten.

Diese Gesamtkosten sind durch 12 Monate und die Anzahl der in diesem Zeitraum (entweder Kindergartenjahr von September bis August oder Haushaltsjahr von Januar bis Dezember) angemeldeten Kinder zu teilen. Damit sind die durchschnittlichen Platzkosten pro Monat ermittelt.

Bei Plätzen in altersgemischten Gruppen und Kindergartengruppen werden die Kosten nach § 25 Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG) für das anerkannte pädagogische Personal vom Land und der Wohnsitzgemeinde - auch im Falle freier Trägerschaft - finanziert. Daraus

ergibt sich, dass die Kosten für das anerkannte Fachpersonal bei Plätzen in altersgemischten Gruppen und Kindergartengruppen nicht auf die Elternbeiträge umzulegen sind. Dieser Sachverhalt trifft auch auf Hortgruppen in freier Trägerschaft zu.

Es ist aber trotzdem sinnvoll, die Gesamtkosten eines Platzes zu ermitteln und dann die tatsächlichen Finanzierungsanteile von Eltern, Träger, Wohnsitzgemeinde und Land für jeden Beteiligten nachvollziehbar aufzuzeigen, weil dadurch auch deutlich gemacht werden kann, was ein Platz monatlich kostet und in welchem Verhältnis die Eltern zur Mitfinanzierung herangezogen werden.

Wesentlich ist, bei den sozialen Staffelungen der Beiträge der Erziehungsberechtigten die örtliche und regionale Wirtschafts- und Sozialstruktur zu beachten. Deshalb werden in diesen Empfehlungen keine Beträge und Einkommensgrenzen vorgegeben, diese erscheinen nur in den aufgezeigten Beispielen. Es liegt im Ermessen der Wohnsitzgemeinden, die Höhe der Beiträge festzulegen bzw. notwendige Zuschüsse an freie Träger, die Plätze zur Realisierung des Rechtsanspruches vorhalten, zu zahlen.

Da die Betreuungsangebote für Kinder unter 2 Jahren und 6 Monaten, für Kindergartenkinder und für Schulkinder sehr unterschiedliche Kosten verursachen, können diese in der Berechnung der jeweiligen Platzkosten berücksichtigt werden.

Die Beitragserhebung durch den Träger ist in der Satzung bzw. in der Entgeltordnung festzulegen. Freien Trägern ist zu empfehlen, die Entgeltordnung mit der Wohnsitzgemeinde abzustimmen, da diese an der Finanzierung der Plätze erheblichen Anteil hat.

Für kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen ist die Beachtung der §§ 6 und 7 des KitaG im Hinblick auf die Einbeziehung der Eltern wichtig. Dem Mitwirkungsrecht der Eltern wird im Kindertageseinrichtungsgesetz große Bedeutung beigemessen. So wird z. B. in den allgemeinen Aufgaben (§ 2 Abs. 2) gefordert, dass die Tageseinrichtungen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes in ständigem engen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten wahrnehmen.

Zu diesen Mitwirkungsrechten gehört auch, zu pädagogisch und betriebswirtschaftlich sinnvollen Regelungen in den Einrichtungen beizutragen. Deshalb ist der Beirat als

Interessenvertretung aller Eltern zu informieren und zu hören, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dazu gehört auch die Beitragssatzung bzw. Beitragsordnung.

3. Soziale Staffelung der Beiträge

Varianten zur sozialen Staffelung

A. Staffelung nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder

Die Höhe der Kostenbeteiligung kann sich nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie bemessen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben, mit ihren im selben Haushalt lebenden Kinder. Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere einer Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld, nachzuweisen.

Diese Variante sollte nur bei monatlichen Elternbeiträgen bis höchstens 82 € Anwendung finden.

Beispielrechnung für einen Kindergarten mit 30 Kindern:

<i>Gesamtkosten des Kindergartens im Jahr:</i>	121.176 €
<i>davon:</i>	<i>78.739 € für das anerkannte Fachpersonal</i>
	<i>42.437 € verbleibende Betriebskosten</i>

121.176 €, geteilt durch 30 Kinder, geteilt durch 12 Monate, ergeben monatliche Platzkosten von 337 €.

- 1. Das Fachpersonal wird nach § 25 Abs. 2 KitaG vom Land und der Wohnsitzgemeinde finanziert.*
- 2. Für die verbleibenden Betriebskosten regelt § 25 Abs. 1 KitaG:
„Die Erziehungsberechtigten tragen in angemessener Weise zur Finanzierung bei. Die Träger haben bei der Festsetzung der Beiträge die soziale Lage zu berücksichtigen und eine soziale Staffelung der Beiträge vorzunehmen.“*

Bei einem Kindergarten in kommunaler Trägerschaft hat die Wohnsitzgemeinde festzulegen, welcher Anteil von den 42.437 € durch die Eltern erbracht werden soll.

Das ist eine politische Entscheidung, die auch mit der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Territoriums zusammenhängt.

Sollen z. B. von diesen 42.437 €
25.564 € die Eltern
und 16.873 € die Gemeinde

übernehmen, ergibt sich ein durchschnittlicher monatlicher Elternbeitrag von 71 €. (25.564 €, geteilt durch 30 Kinder, geteilt durch 12 Monate)

Die soziale Staffelung in Abhängigkeit der kindergeldberechtigten Kinder könnte wie folgt aussehen:

Familien mit 1 Kind zahlen monatlich	77 €	
Familien mit 2 Kindern zahlen monatlich	71 €	je Kind
Familien mit 3 Kindern zahlen monatlich	61 €	je Kind
Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen monatlich	41 €	je Kind

Die Finanzierungsanteile bei diesem Beispiel:

monatliche Platzkosten	337 €	
davon zahlen		
die Eltern durchschnittlich	71 €	21 v. H.
das Land bei 50 v. H. nach § 25 Abs. 2	111 €	33 v. H.
die Wohnsitzgemeinde	155 €	46 v. H.
nach § 25 Abs. 2 Personalkosten sowie verbleibende Betriebskosten		

Bei einem Kindergarten in freier Trägerschaft zahlt das Land nach § 25 Abs. 4 KitaG monatlich 20,45 € für jeden im Bedarfsplan ausgewiesenen Platz im Kindergarten oder in einer altersgemischten Gruppe.

42.437 €	verbleibende Betriebskosten
minus 7.362 €	Landeszuschüsse (30 Kinder x 12 Monate x 20,45 €)
ergibt 35.075 €	

Im Einvernehmen mit der Wohnsitzgemeinde ist festzulegen, in welcher Höhe sich die Wohnsitzgemeinde an den Betriebskosten beteiligt bzw. welchen Anteil die Eltern und der freie Träger von diesen 35.075 € erbringen.

Auch das ist eine politische Entscheidung in der Wohnsitzgemeinde, deren Pflichtaufgabe es ist, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz umzusetzen (§ 22 KitaG).

Bei gleicher Staffelung wie im Beispiel des kommunalen Kindergartens ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

<i>monatliche Platzkosten</i>	337 €	
<i>(121.176 € geteilt durch 30 Kinder und geteilt durch 12 Monate)</i>		
<i>davon zahlen</i>		
<i>die Eltern durchschnittlich</i>	71 €	<i>21 v. H.</i>
<i>das Land</i>	131 €	<i>39 v. H.</i>
<i>bei 50 v. H. nach § 25 Abs. 2 und § 25 Abs. 4 KitaG</i>		
<i>die Wohnsitzgemeinde</i>	135 €	<i>40 v. H.</i>
<i>nach § 25 Abs. 2 Personalkosten sowie verbleibende Betriebskosten</i>		

Trägeranteile sind im Einvernehmen mit der Wohnsitzgemeinde zu regeln. Diese Anteile sind von den Finanzierungsanteilen der Wohnsitzgemeinde abzuziehen.

Bemerkung

Diese Variante hat den Vorteil, dass die Beiträge nach einem relativ einfachen Verfahren berechnet werden können. Die Daten liegen für einen relativ langen Zeitraum fest. Sie ändern sich nur durch die Geburt eines weiteren Kindes in dieser Familie bzw. durch den Wegfall der Kindergeldberechtigung.

Ein erheblicher Nachteil dieser Variante besteht darin, dass von finanziell schlecht Gestellten mit einem Kind der gleiche Beitrag verlangt wird, wie von Besserverdienenden. Diese Variante sollte von Trägern nur angewendet werden, wenn die Platzkosten relativ gering sind und/oder Elternbeiträge nicht an die obere Grenze der Möglichkeit der Elternbeteiligung reichen.

B. Staffelung nach Einkommen

Variante B.1

Die Höhe der Kostenbeteiligung kann sich nach dem Einkommen der Eltern richten. Das Einkommen kann nach § 76 BSHG definiert werden.

Variante B.2

Es ist zu empfehlen, zur Definition des Begriffes Einkommen den modifizierten sozialhilferechtlichen Einkommensbegriff nach § 76 BSHG zu verwenden, der in der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung Anwendung findet (vgl. Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung vom 12.02.2001/ GVBl Nr. 2 S. 16). Danach wird der Einkommensstaffelung das Netto-Einkommen der Familie zu Grunde gelegt. Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens ist in der Regel durch die Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen über das zu berücksichtigende Einkommen oder entsprechende Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen zu belegen.

Soweit die Vorlage o. g. Unterlagen nicht möglich ist, kann der Nachweis des Einkommens auch durch andere geeignete Unterlagen erbracht werden.

Die Staffelung nach diesem Einkommensbegriff ist besonders zu empfehlen, weil sich der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten in zumutbaren Grenzen hält. Dabei ist auch hervorzuheben, dass Familien mit Kindern in Thüringer Schulhorten bereits über diese Nachweise verfügen.

Variante B.3

Wird von einem anderen Einkommensbegriff ausgegangen, ist dieser in der Satzung darzustellen, z. B. „Das Einkommen (nach dieser Vorschrift) wird wie folgt ermittelt“:

- nachfolgend sind die Kriterien im Einzelnen aufzuführen.

Beispielrechnung eines Kindergartens mit 100 Kindern nach Variante B2

Gesamtkosten des Kindergartens im Jahr: **490.840 €**

davon: 306.775 € für das anerkannte Fachpersonal
 184.065 € verbleibende Betriebskosten

490.840 €, geteilt durch 100 Kinder, geteilt durch 12 Monate, ergeben monatliche Platzkosten in Höhe von **409 €**.

1. Das Fachpersonal wird nach § 25 Abs. 2 KitaG vom Land und der Wohnsitzgemeinde finanziert.
2. Für die verbleibenden Betriebskosten regelt § 25 Abs. 1 KitaG:
 „Die Erziehungsberechtigten tragen in angemessener Weise zur Finanzierung bei. Die Träger haben bei der Festsetzung der Beiträge die soziale Lage zu berücksichtigen und eine soziale Staffelung der Beiträge vorzunehmen.“

Bei einem Kindergarten in kommunaler Trägerschaft hat die Wohnsitzgemeinde festzulegen, welcher Anteil von den 184.065 € durch die Eltern erbracht werden soll.

Das ist eine politische Entscheidung, die auch mit der örtlichen und regionalen Wirtschafts- und Sozialstruktur zusammenhängt.

Sollen z. B. von diesen **184.065 €**
 102.258 € die Eltern
 und 81.807 € die Gemeinde
 übernehmen, ergibt sich ein durchschnittlicher monatlicher Elternbeitrag von 85 €
 (102.258 €, geteilt durch 100 Kinder, geteilt durch 12 Monate).

Für die soziale Staffelung sind die einzelnen Stufen nach dem Einkommen zu bestimmen. Dazu ist im Vorfeld eine Übersicht der Einkommensverhältnisse sinnvoll.

Die Staffelung (nach dem Einkommensbegriff der in der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung Anwendung findet) kann wie folgt aussehen:

über 2.500 €	160 €
über 2.250 €	140 €
über 2.000 €	120 €
über 1.750 €	105 €
über 1500 €	95 €

bei Netto-Einkommen von 1.000 – 1500 €	80 €
unter 1.000 €	60 €
unter 750 €	50 €
unter 500 €	25 €

Die Finanzierungsanteile bei diesem Beispiel:

monatliche Platzkosten	409 €	
davon zahlen		
die Eltern durchschnittlich	85 €	21 v. H.
das Land bei 50 v. H. nach § 25 Abs. 2	127 €	31 v. H.
die Wohnsitzgemeinde	197 €	48 v. H.
nach § 25 Abs. 2 Personalkosten sowie verbleibende Betriebskosten		

Bei einem Kindergarten in freier Trägerschaft zahlt das Land nach § 25 Abs. 4 KitaG monatlich 20,45 € für jeden im Bedarfsplan ausgewiesenen Platz im Kindergarten oder in einer altersgemischten Gruppe.

	184.065 €	verbleibende Betriebskosten
minus	24.540 €	Landeszuschüsse (100 Kinder x 12 Monate x 20,45 €)
ergibt	159.525 €	

Im Einvernehmen mit der Wohnsitzgemeinde ist festzulegen, in welcher Höhe sich die Wohnsitzgemeinde an den Betriebskosten beteiligt bzw. welchen Anteil die Eltern und der freie Träger von diesen 159.525 € erbringen.

Auch das ist eine politische Entscheidung in der Wohnsitzgemeinde, deren Pflichtaufgabe es ist, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz umzusetzen (§ 22 KitaG).

Bei gleicher Stafflung wie im Beispiel des kommunalen Kindergartens ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

monatliche Platzkosten	409 €
davon zahlen	

<i>die Eltern durchschnittlich</i>	85 €	21 v. H.
<i>das Land</i>	148 €	36 v. H.

bei 50 v. H. nach § 25 Abs. 2 und § 25 Abs. 4 KitaG

<i>die Wohnsitzgemeinde</i>	176 €	43 v. H.
-----------------------------	--------------	----------

*nach § 25 Abs. 2 Personalkosten sowie
verbleibende Betriebskosten*

Trägeranteile sind im Einvernehmen mit der Wohnsitzgemeinde zu regeln. Diese Anteile sind von den Finanzierungsanteilen der Wohnsitzgemeinde abzuziehen.

Bemerkungen

Der Vorteil dieser Variante besteht darin, dass die sozialen Verhältnisse der Familie besser berücksichtigt werden können als in Variante A. Familien mit niedrigem Einkommen werden weniger belastet als Besserverdienende.

Das Verfahren zur Berechnung der Beiträge ist dagegen komplizierter. Der Träger muss sich zunächst eine Übersicht über die Einkommensverhältnisse der Beitragszahler verschaffen, um dann die Staffelungen sachgerecht durchführen zu können.

Änderungen innerhalb eines Berechnungszeitraumes (12 Monate) sind dabei nicht auszuschließen.

C. Staffelung nach kindergeldberechtigten Kindern und dem Einkommen

In dieser Variante werden die Varianten A und B im Zusammenhang angewendet. Danach ist die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten abhängig von deren Einkommen und den im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder. Die soziale Staffelung erfolgt nach dem Einkommen (wie in Variante B beschrieben) und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder (Variante A).

Die Anwendung dieser Variante ist besonders zu empfehlen, da sie der sozialen Situation der Familien am besten gerecht wird.

Beispielrechnung für mehrere Kindergärten in einer Wohnsitzgemeinde mit 600 Kindern nach Variante C (A und B2):

Gesamtkosten der Kindergärten im Jahr: **2.945.041 €**
 davon: 1.840.651 € für das anerkannte Fachpersonal
 1.104.390 € verbleibende Betriebskosten

2.945.041 €, geteilt durch 600 Kinder, geteilt durch 12 Monate, ergeben monatliche Platzkosten in Höhe von **409 €**

1. Das Fachpersonal wird nach § 25 Abs. 2 KitaG vom Land und der Wohnsitzgemeinde finanziert.
2. Für die verbleibenden Betriebskosten gibt es in § 25 Abs. 1 KitaG die Regelung:
 „Die Erziehungsberechtigten tragen in angemessener Weise zur Finanzierung bei. Die Träger haben bei der Festsetzung der Beiträge die soziale Lage zu berücksichtigen und eine soziale Staffelung der Beiträge vorzunehmen.“

Bei Kindergärten in kommunaler Trägerschaft hat die Wohnsitzgemeinde festzulegen, welcher Anteil von den 1.104.390 € durch die Eltern erbracht werden soll.

Das ist eine politische Entscheidung, die auch mit der örtlichen und regionalen Wirtschafts- und Sozialstruktur zusammenhängt.

Sollen z. B. von diesen **1.104.390 €**
 613.550 € die Eltern
 und 490.840 € die Gemeinde
 übernehmen, ergibt sich ein durchschnittlicher monatlicher Elternbeitrag von 85 €.
 (613.550 €, geteilt durch 600 Kinder, geteilt durch 12 Monate).

Für die soziale Staffelung sind die einzelnen Stufen nach dem Einkommen zu bestimmen. Innerhalb dieser Stufen erfolgt eine weitere Absenkung der Beiträge in Abhängigkeit der kindergeldberechtigten Kinder. Dazu ist im Vorfeld eine Übersicht der Einkommensverhältnisse und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familien sinnvoll.

Die Staffelung nach Variante C kann wie folgt aussehen:

Netto-Einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
<i>über</i> 2.500 €	160 €	150 €	140 €	130 €
<i>über</i> 2.250 €	140 €	130 €	120 €	110 €
<i>über</i> 2.000 €	120 €	110 €	100 €	90 €
<i>über</i> 1.750 €	105 €	95 €	85 €	75 €
<i>über</i> 1.500 €	95 €	85 €	75 €	65 €
1.000 – 1.500 €	80 €	70 €	60 €	50 €
<i>unter</i> 1.000 €	60 €	50 €	40 €	30 €
<i>unter</i> 750 €	50 €	40 €	30 €	25 €
<i>unter</i> 500 €	25 €	20 €	20 €	20 €

Die Finanzierungsanteile bei diesem Beispiel:

<i>monatliche Platzkosten</i>	409 €	
<i>davon zahlen</i>		
<i>die Eltern durchschnittlich</i>	85 €	21 v. H.
<i>das Land bei 50 v. H. nach § 25 Abs. 2</i>	127 €	31 v. H.
<i>die Wohnsitzgemeinde</i>	197 €	48 v. H.
<i>nach § 25 Abs. 2 Personalkosten sowie verbleibende Betriebskosten</i>		

Bei einem Kindergarten in freier Trägerschaft zahlt das Land nach § 25 Abs. 4 KitaG monatlich 20,45 € für jeden im Bedarfsplan ausgewiesenen Platz im Kindergarten oder in einer altersgemischten Gruppe.

	1.104.390 €	verbleibende Betriebskosten
<i>minus</i>	147.240 €	Landeszuschüsse (600 Kinder x 12 Monate x 20,45 €)
<i>ergibt</i>	957.150 €	

Im Einvernehmen mit der Wohnsitzgemeinde ist festzulegen, in welcher Höhe sich die Wohnsitzgemeinde an den Betriebskosten beteiligt bzw. welchen Anteil die Eltern und der freie Träger von diesen 957.150 € erbringen.

Auch das ist eine politische Entscheidung in der Wohnsitzgemeinde, deren Pflichtaufgabe es ist, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz umzusetzen (§ 22 KitaG).

Bei gleicher Staffelung wie im Beispiel der kommunalen Kindergärten ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

monatliche Platzkosten	409 €	
davon zahlen		
die Eltern durchschnittlich	85 €	21 v. H.
das Land	148 €	36 v. H.
bei 50 v. H. nach § 25 Abs. 2 und § 25 Abs. 4 KitaG		
die Wohnsitzgemeinde	176 €	43 v. H.
nach § 25 Abs. 2 Personalkosten sowie verbleibende Betriebskosten		

Trägeranteile sind im Einvernehmen mit der Wohnsitzgemeinde zu regeln. Diese Anteile sind von den Finanzierungsanteilen der Wohnsitzgemeinde abzuziehen.

Bemerkungen

Diese Variante (C) wird dem Anspruch auf soziale Staffelung der Beiträge der Erziehungsberechtigten am besten gerecht. Für Träger, die bisher keine soziale Staffelung nach dem Einkommen und den kindergeldberechtigten Kindern in ihren Satzungen haben, ist der Aufwand nicht unerheblich. Träger, die seit Jahren mit diesen Satzungen/Entgeltordnungen arbeiten, bestätigen jedoch eine Umsetzung ohne Probleme.

Bei allen genannten Varianten sind die unterschiedlichen Kosten für die täglich regelmäßige Betreuungszeit zu berücksichtigen, z. B. der Beitrag für einen Halbtagsplatz sollte 80 v. H. des Beitrages für einen Ganztagsplatz nicht übersteigen. Es empfiehlt sich, zur besseren Personalplanung und -kontrolle sowie je nach Bedarf der Eltern in der Benutzersatzung/Benutzerordnung Vereinbarungen zu den regelmäßigen täglichen Betreuungszeiten vorzusehen.

Bei allen Varianten ist zu berücksichtigen, dass nach § 90 Abs. 3 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe geregelt ist, dass der Beitrag vom örtlichen Träger der Jugendhilfe teilweise oder ganz übernommen werden kann, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 BSHG.

Dazu sind von den Eltern Anfragen und Anträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte) zu richten.

Ministerium für Soziales,

Familie und Gesundheit

Erfurt, 05.09.2001

Az.: 43-42035

ThürStAnz.Nr. 37/2001 S. 2012-2015